

Protokoll:	Verwaltungsausschuss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart	Niederschrift Nr.	184
		TOP:	1
	Verhandlung	Drucksache:	1050/2018
		GZ:	OBM
Sitzungstermin:	10.04.2019		
Sitzungsart:	öffentlich		
Vorsitz:	BM Thürnau		
Berichterstattung:	-		
Protokollführung:	Herr Häbe / pö		
Betreff:	Rahmenkonzeption Ladeinfrastruktur für E-Mobilität im öffentlichen Raum		

Vorgang: Verwaltungsausschuss vom 27.03.2019, öffentlich, Nr. 132
Ergebnis: Zurückstellung

Ausschuss für Umwelt und Technik vom 02.04.2019, öffentlich, Nr. 166
Ergebnis: mehrheitliche Beschlussfassung

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Herrn Oberbürgermeister vom 26.03.2019, GRDRs 1050/2018, mit folgendem

Beschlussantrag:

1. Von der untenstehenden Rahmenkonzeption wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die als Anlage angehängte "Richtlinie zur Erteilung von straßenrechtlichen Gestattungen für die Errichtung von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum" wird beschlossen und Grundlage des zukünftigen Verwaltungshandelns. Auf Grundlage dieser Richtlinie werden die einzelnen Gestattungsverträge geschlossen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, ein erstes Interessenbekundungsverfahren für bis zu 20 Schnelllade-Standorte im öffentlichen Straßenraum durchzuführen. In einem zweiten Interessenbekundungsverfahren können innerhalb der nächsten drei Jahre bis zu 10 weitere Schnelllade-Standorte im öffentlichen Straßenraum ausgewiesen werden.

4. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf der Basis dieser Richtlinie maximal 300 zusätzliche Standorte im öffentlichen Straßenraum für Normalladestationen mit je zwei Ladepunkten zu genehmigen.
5. Die bestehenden rund 200 Ladestationsstandorte im öffentlichen Straßenraum, die der Projektförderung entstammen, sollen weiterhin als Standorte für Ladeinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Hierzu werden die bestehenden Gestattungen, welche erstmalig mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 und einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden können, überprüft und in geeigneter Form auf Basis der angehängten Richtlinie gestaltet.

Für StR Rockenbauch (SÖS-LINKE-PluS) muss bei der Auswahl der Standorte darauf geachtet werden, dass sich alle Ladesäulen nicht auf Gehwegen, sondern auf Straßenflächen befinden. Lediglich in begründeten Einzelfällen sollten Ausnahmen möglich sein. Infrastruktur für Autos gehöre in den für Autos vorgesehenen Raum.

Laut Herrn Dr. Münter (S/OB) wird nicht in dieser von StR Rockenbauch geforderten Pauschalität vorgegangen. Auf Seite 4 der Richtlinie werde davon gesprochen, eine ausreichend verbleibende Gehwegbreite einzuhalten. Natürlich könne so wie von StR Rockenbauch gewünscht vorgegangen werden, dies müsste jedoch der Gemeinderat beschließen.

Abhebend auf die durch die Verwaltung erzielten Lösungen mit Parkscheinautomaten etc. spricht StR Kotz (CDU) der Verwaltung sein Vertrauen bei der Auswahl von Ladesäulenstandorten aus. Für StR Winter (90/GRÜNE) sind in der Regel Flächen zwischen Stellplätzen zu bevorzugen. Die Maßgabe bei der Nutzung von Gehwegflächen sollte sehr deutlich dargestellt werden. Weiter merkt er an, es gebe breite Gehwege, auf denen trotz ihrer Breite keine Stadtmöblierung gewünscht werde. Mit der genannten Maßgabe könne seine Fraktion dem Beschlussantrag zustimmen. Danach spricht StR Rockenbauch von der Notwendigkeit, bei diesem Thema präzise zu arbeiten. Er äußert die Bitte, die Formulierung "ausreichende Gehwegbreite" zu definieren. Daraufhin nennt Herr Dr. Münter als Grundsatz 2,50 m. Davon könne an bestimmten Stellen abgewichen werden. Gesprochen werde über 600 Standorte auf mehr als 1.400 km Straße. Ein sehr einschränkender Beschluss wäre schwierig. Mitgenommen werden könne allerdings, grundsätzlich die entsprechenden Breiten einzuhalten. Die Richtlinie enthalte ja auch die Formulierung "auf eine entsprechend verbleibende Gehwegbreite wird geachtet".

BM Thürnau bestätigt die genannte Breite von 2,50 m. Dies sei der Regelbegegnungsfall. Eine Ergänzung auf Seite 4 der Richtlinie wie folgt erachtet Herr Dr. Münter im weiteren Verlauf der Aussprache als möglich: Auf eine ausreichend verbleibende Gehwegbreite, 2,50 m, wird geachtet.

Dagegen regt StR Rockenbauch folgende Formulierung an: In der Regel sind die Standorte im Straßenraum unterzubringen. In Ausnahmesituationen und wenn die ausreichende Gehwegbreite zur Verfügung steht, können die Standorte auch auf dem Gehweg angeordnet werden.

Entsprechendes sowie der stadtgestalterische Aspekt, so StR Winter, sollte mitgenommen werden, damit sich dies irgendwo wiederfinde. Die Mindestbreite von 2,50 m stellt für ihn eine Selbstverständlichkeit dar. An StR Winter gewandt betont EBM Dr. Mayer,

er habe Herrn Dr. Münter und BM Thürnau so verstanden, dass sie dies als Auftrag mitnehmen. Von daher müsse an der Beschlussvorlage nichts verändert werden.

Konkretisiert wird von Herrn Dr. Münter, in der Richtlinie (Anlage 2 der Vorlage, Seite 4) werde der besagte Satz wie dargestellt verändert. Dort werde auch die Formulierung "in der Regel" aufgenommen. Im vorherigen Satz werde zudem der Begriff "stadträumliche Gestaltung" aufgegriffen.

Mit dieser Maßgabe stellt EBM Dr. Mayer den Beschlussantrag zur Abstimmung und stellt fest:

Der Verwaltungsausschuss beschließt bei 1 Stimmenthaltung einstimmig wie beantragt.

(Dr. Münter wegen "in der Regel" fragen)

Zur Beurkundung

Häbe / pö

Verteiler:

- I. S/OB
zur Weiterbehandlung
Strategische Planung
S/OB-Mobil

- II. nachrichtlich an:
 1. Herrn Oberbürgermeister
 2. OB/82
 3. Referat AKR
Haupt- und Personalamt
 4. Referat WFB
Stadtkämmerei (2)
 5. Referat SOS
Amt für öffentliche Ordnung
 6. Referat SWU
Amt für Umweltschutz
Amt für Stadtplanung und Wohnen (3)
 7. Referat T
Tiefbauamt (2)
 8. Rechnungsprüfungsamt
 9. L/OB-K
 10. Hauptaktei

- III.
 1. CDU-Fraktion
 2. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 3. SPD-Fraktion
 4. Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS (2)
 5. Fraktion Freie Wähler
 6. Gruppierung FDP
 7. Gruppierung BZS23
 8. SchUB
 9. AfD
 10. LKR